

Kindertagesstättenordnung

für die Kindertagesstätte "Deichmäuse" der Gemeinde St. Margarethen

1. Aufnahme

1.1 Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren Plätze entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn Platz vorhanden ist.

Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt.

Für Kinder unter 3 Jahren stehen bis zu fünf Plätze zur Verfügung. Weitere Plätze für Kinder unter 3 Jahren werden nur vergeben, wenn alle Anmeldungen von Kindern über 3 Jahren zum Stichtag berücksichtigt wurden.

Von der Warteliste werden die Kinder nach der Höchstzahl des nachstehenden Punktesystems abgerufen. Die Punkte der Kategorien, in die ein Kind fällt, werden addiert. Bei Punktgleichheit wird der freie Platz an das älteste Kind vergeben.

Aufnahmeverfahren für Kinder ab 3 Jahren

Das Kind wird im Alter von 0 – 1 Jahren angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter von 1 – 2 Jahren angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter von 2 – 3 Jahren angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Aufnahmeverfahren für Kinder unter 3 Jahren

Das Kind wird im Alter vom 1. – 3. Monat angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter vom 4. – 6. Monat angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter vom 7. – 9. Monat angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Die Anmeldung muss bis zum 01.03. des Jahres vorliegen, um für den Beginn des kommenden Kindergartenjahres berücksichtigt zu werden.

Das Kind aus dem Kirchspiel St. Margarethen erhält 1 Punkt.

Bei alleinlebenden Alleinerziehenden, die nachweisen, dass sie während der Kindergartenöffnungszeiten berufstätig sind, erhalten die Kinder 3 Punkte.

Bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Elternteile erhält das Kind 2 Punkte.

Besucht bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung, erhält das Kind 1 Punkt.

Kinder im Vorschulalter sind bevorzugt aufzunehmen. Bei mehreren Kindern im Vorschulalter wird der freie Platz an das älteste Kind vergeben.

Bei Verzicht auf einen zugeteilten Kindergartenplatz ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung über den Verzicht abzugeben. Der Antrag auf einen Kindergartenplatz wird bei der Platzvergabe im Folgejahr über das Punktesystem erneut berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung behält sich in besonderen Einzelfällen, in Fällen von sozialen Härten und bei Behinderungen eine von der Kindertagesstättenordnung abweichende Entscheidung vor.

1.2. Die Erziehungsberechtigten erkennen durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Kindertagesstättenordnung an.

1.3. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

1.4. **Ärztliches Attest**

Neben dem Anmeldeformular muss eine ärztliche Bescheinigung bei Eintritt in die Kindertagesstätte vorgelegt werden, in der bescheinigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; insbesondere Infektionskrankheiten, Schutzimpfungen, Allergien, Medikamentenunverträglichkeit sollten schriftlich festgehalten werden.

Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

Den vom Gesundheitsamt vorgeschriebenen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung erhalten Sie in der Kindertagesstätte.

2. Abmeldung und Kündigung

2.1 Um eine gute Entwicklung der Kinder zu gewährleisten, wird ein ununterbrochener Kindertagesstättenbesuch empfohlen. Hat ein Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz zu verfügen. Die betroffenen Erziehungsberechtigten werden vorher gehört.

2.2 Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Im Ausnahmefall kann eine Abmeldung des Kindes mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich in der Kindertagesstätte oder beim Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, eingereicht werden.

2.3 Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigen Gründen jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Wichtige Gründe können u.a. vorliegen, wenn

- das Kind über einen längeren Zeitraum (2 Wochen) unentschuldig fehlt.
- die Erziehungsberechtigten die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig zahlen oder Zahlungsrückstände bestehen.
- das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt ist.
- der Auftrag nach dem Kindertagesstättengesetz (die Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen) nicht erfüllt werden kann.
- wenn das Kind über einen längeren Zeitraum unbegründet unregelmäßig die Kindertagesstätte besucht.

3. Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

3.1 Die Einrichtung ist in der Regel jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

3.2 Um einen sinnvollen Tagesablauf zu gewährleisten, sollten alle Kinder bis 8.15 Uhr gebracht werden und bis 12.00 Uhr anwesend sein.
Die Abholzeit ist von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

3.3 Der Kindergarten schließt in den:

- Osterferien 4 Tage vor Karfreitag oder 4 Tage nach Ostermontag
- Sommerferien 3 Wochen
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Am Tag nach Himmelfahrt bleibt der Kindergarten geschlossen.

An einzelnen beweglichen Ferientagen kann die Einrichtung in Absprache zwischen dem Beirat und dem Träger geschlossen bleiben.

Den Eltern ist/ sind der Tag/ die Tage rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei Fortbildungen, an denen alle Mitarbeiter/innen teilnehmen, kann die Einrichtung geschlossen werden.

Dies wird mit dem Beirat und dem Träger abgesprochen und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt.

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Teilnahmegebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

4. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte „Deichmäuse“ der Gemeinde St.Margarethen.

Der Elternbeitrag muss bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch überwiesen worden sein.

Dies entfällt, wenn dem Amt Wilstermarsch eine Einzugsermächtigung Ihrer Bank vorliegt.

5. Zusammenarbeit

Die Leiterin der Kindertagesstätte, das Erziehungspersonal und die Eltern müssen Wert auf eine gute Zusammenarbeit legen. Die Eltern werden deshalb gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den Erziehungskräften zu besprechen.

6. Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sowie Ungeziefer ist der Leitung der Einrichtung dieses unverzüglich mitzuteilen.

7. Wegeaufsicht

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Die Eltern übergeben das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte/auf dem Gelände der Kindertagesstätte den Erzieherinnen und übernehmen es am Ende der Öffnungszeiten mit ihrem Eintreffen auf dem Kindertagesstättengelände wieder in ihre Aufsichtspflicht.

Wenn Ihr Kind alleine nach Hause gehen oder von einer minderjährigen Person abgeholt werden soll, ist dies nach Rücksprache grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.

Wenn Erzieher/innen aus pädagogischen Gründen Bedenken haben, dass das Kind allein nach Hause geht, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Die Entscheidung verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

Soll Ihr Kind auch von nicht bekannten Personen abgeholt werden, muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

8. Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu zeichnen. Der Träger haftet nicht für in Verlust geratene beschädigte Kleidungsstücke und Gegenstände (z.B. Spielzeug).

9. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertagesstätte.

10. Rechnungslegung und Prüfung

Die Kassengeschäfte der Kindertagesstätte werden von der Amtskasse Wilstermarsch erledigt. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden im Amt Wilstermarsch öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

11. Aufsicht

11.1 Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht der Gemeindevertretung

11.2 Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Steinburg zuständig.

11.3 Die Fachaufsicht führt das Jugendamt des Kreises Steinburg

12. Datenschutz

Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

St. Margarethen, den 24.09.2020

Gemeinde St. Margarethen

Bürgermeister